

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gehen allen anderen Absprachen, Korrespondenzen, Telefonaten und/oder abweichenden Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Geschäftspartners (nachstehend: Käufer) vor, soweit letztere von der Waldner AG (nachstehend: Verkäufer) nicht schriftlich akzeptiert worden sind. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.

## 2. Vertrag

Der Kaufvertrag kommt durch die schriftliche Bestellung, die schriftliche Bestätigung des Auftrags, des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags zustande. Solange das Angebot seitens des Verkäufers nicht schriftlich bestätigt wurde, bleibt dieses unverbindlich.

Offensichtliche Irrtümer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung sowie Schreib- und Rechenfehler berechtigen oder verpflichten weder den Käufer noch den Verkäufer. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diese Irrtümer und/oder Fehler zustande gekommen wäre.

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen zur bestätigten Bestellung/Vertrag bedürfen der Schriftform. Technische Änderungen seitens Verkäufer sind jederzeit ohne besondere Ankündigung möglich.

Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge sowie sämtliche weiteren vom Verkäufer erstellten Arbeitserzeugnisse dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese Unterlagen (sowie allfällige Kopien) unverzüglich mit einer schriftlichen Vollständigkeitsbestätigung durch den Käufer an den Verkäufer zu retournieren.

## 3. Montagebedingungen

Zum geplanten Montagestart müssen bauseits bestimmte Voraussetzungen durch den Käufer erfüllt sein, welche der Verkäufer termingerecht mit der Checkliste "Baufreigabe vor Montagebeginn" einfordert. Der reibungslose Montageablauf kann nur ohne bauseitige Behinderungen bzw. rechtzeitiger Erfüllung der zum Voraus vereinbarten Voraussetzungen sichergestellt werden.

Nicht ausgefüllte oder nicht wahrheitsgemäss ausgefüllte Punkte auf der Checkliste wirken sich auf den Vollendungstermin aus. Die vereinbarten Termine werden hinfällig und die terminliche Neuplanung zieht Mehrkosten nach sich, welche dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden können.

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Nichteinhalten der Montagebedingungen entstehenden Kosten wie Abzug des Montagepersonals, Kosten für die Anfahrt, Unterbringung von Personal, Einlagerung von Material, Verlängerung von Bankgarantien sowie weitere Verzögerungen und Wartezeiten werden dem Käufer nach Aufwand verrechnet.

## 4. Lieferfristen (Gläubigerverzug)

Der Verkäufer ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferfristen wird nicht garantiert.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn dem Verkäufer die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Käufer nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.
- wenn Hindernisse auftreten, die der Verkäufer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie beim Verkäufer, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien und Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Verkehrsunterbrechungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
- wenn der Käufer oder Dritte, wie z.B. Hilfspersonen, mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird innert Nachfrist geliefert, hat der Käufer keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Verzögert sich die Auslieferung durch Umstände, welche der Verkäufer zu vertreten hat, so ist der Käufer auch bei ausgebliebener Lieferung nach angesetztter Nachfrist zu Schadenersatz, zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verweigerung der Annahme berechtigt.

Wird dem Käufer durch Ersatzlieferung ausgeholfen und nimmt er diese an, so fallen die Ansprüche auf eine Verzugsentschädigung sowie Schadenersatz und das Rücktrittsrecht dahin.

Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind (siehe Art. 3), kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und vollen Schadenersatz fordern.

## 5. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Preisgefahr geht spätestens im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand dem Versand einem Dritten übergeben wird. Erfolgt der Versand durch den Verkäufer selbst, trägt dieser das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes. Davon ausgenommen ist die Tragung der Preisgefahr, welche unabhängig des Versenders, den Käufer trifft.

Der ordentliche Versicherungsschutz gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch den Verkäufer gewährleistet. Versicherungen im darüber hinausgehenden Mass werden vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

Nimmt der Käufer die bestellte und gelieferte Ware nicht an, so erfolgt die Einlagerung der nicht abgenommenen Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

## 6. Gewährleistung

Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel an der Kaufsache wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Davon abweichende Vereinbarungen sind vertraglich möglich.

Der Käufer hat primär das Recht auf Nachbesserung. Das Recht zur Wandlung besteht nur im Falle der Unmöglichkeit der Nachbesserung oder bei einer ungerechtfertigten Weigerung des Verkäufers, eine Nachbesserung vorzunehmen.

Die Rügefrist beträgt sieben (7) Tage; gerechnet ab dem Tag des Erhalts der Ware für offene Mängel bzw. ab dem Tag der Entdeckung des Mangels bei versteckten Mängeln. Der massgebliche Stichtag wird bei der Fristberechnung mitgerechnet. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Der Käufer ist für etwaige Mängel stets beweispflichtig.

Der Verkäufer gewährleistet während angemessener Frist, längstens der Dauer von sechs (6) Monaten, jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Ware oder dem Zeitpunkt der Abnahme und unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Mängelrüge, die Nachbesserung wie folgt: Die Ware bzw. Teile der Ware, die während der vorgenannten Gewährleistungsfrist nachweislich infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, werden vom Verkäufer sobald wie möglich und auf eigene Kosten nachgebessert oder ersetzt.

Verzögert sich ohne Verschulden des Verkäufers der Versand oder die Montage eines bestellten Gegenstandes, so erlischt die Gewährspflicht unter allen Umständen zwölf (12) Monate nach Anzeige der Fertigstellung seitens Verkäufer.

Die Gewährspflicht vom Verkäufer erlischt vollständig, wenn der Käufer selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung vom Verkäufer Wartungen, Änderungen oder Reparaturen vornimmt bzw. vornehmen lässt.

Von der Gewährleistung sind ferner ausgeschlossen: Natürlicher Verschleiss, Beschädigung infolge falscher Manöver, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Behandlungsvorschriften, übermässige Beanspruchung, Abrostung durch chemische oder elektrolytische Einflüsse oder ähnliches sowie Beschädigungen infolge Überschreitens der vereinbarten Betriebswerte.

Die mit Mängeln behafteten Apparate/Anlagen sind nach vorgängiger Vereinbarung vom Verkäufer auf Rechnung und Gefahr des Käufers von diesem an den Hauptsitz in CH-8732 Neuhaus zu liefern. Die Rücklieferung des nachgebesserten Apparates/Anlage erfolgt ebenfalls auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Die Erhebung von Mängelrügen bzw. Ansprüchen auf Nachbesserung des Käufers entbinden denselben nicht von seiner Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## 7. Haftung

Der Verkäufer haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte unmittelbare Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden (wie beispielsweise entgangener Gewinn) und für Schäden an vertragsfremden Gütern ist ausgeschlossen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Käufers im Eigentum vom Verkäufer. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Käufer den Verkäufer die Eintragung des Eigentumsvorbehalts nach Art. 715 Abs. 1 ZGB vorzunehmen. Der Käufer wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten des Verkäufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

## 9. Nachträgliche Änderungen

Entsprechen die vom Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurden Umstände, die anderes Material oder eine andere Ausführung bedingt hätten, dem Verkäufer verspätet oder gar nicht zur Kenntnis gebracht, so gehen die Kosten für anfallende notwendige Änderungen, inklusive zusätzlicher Kosten für Fertigung, Lieferung und Montage, vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

Für daraus entstehende Verzögerungen oder Bauablaufstörungen steht dem Verkäufer zudem eine angemessene Erstreckung der vertraglichen Termine zu.

## 10. Zahlungsbedingungen

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung in folgenden Teilbeträgen: 30 % des Kaufpreises sind nach Vertragsabschluss/Bestellung fällig. Weitere 30 % werden je bei Lieferbereitschaft und Montage in Rechnung gestellt. Die restlichen 10 % werden nach Abnahme/Schlussrechnung fällig. Diese Teilrechnungen sind jeweils innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Sind keine Teilzahlungen vereinbart worden, so wird der Gesamtbetrag innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Hält der Käufer die Zahlungsfrist oder vereinbarte Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug, vorbehaltlich anderweitig vereinbarter Zahlungskonditionen gemäss gültig ausgestellter Offerte. Der Verzugszins beträgt 5% p.a. Der Anspruch vom Verkäufer auf Verzugszinsen besteht unabhängig und zusätzlich zu allfälligen weiteren Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Verzug.

## 11. Kündigung (Rücktritt bei Schuldnerverzug)

Der Verkäufer ist zur sofortigen und fristlosen Kündigung sämtlicher mit dem Käufer getroffenen Vereinbarungen berechtigt, falls der Käufer vereinbarte Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist leistet und auch eine vom Verkäufer angesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt.

Verletzt der Käufer die vertraglich vereinbarte Verpflichtung, Sicherheiten zu leisten (bspw. Bar- oder Erfüllungsgarantie etc.), so entlässt diese Vertragsverletzung seitens des Käufers den Verkäufer aus seinen vertraglich eingegangenen Verpflichtungen. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens bleibt vorbehalten.

Weitere Gründe für eine Kündigung sind die verletzte Verpflichtung, den Montageort bauseits vorzubereiten (siehe Art. 3), die Lieferung vom Verkäufer gemäss Bestellung/Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzunehmen, die wesentliche Verschlechterung der Bonität des Käufers oder das über den Käufer eröffnete Insolvenz- oder Konkursverfahren.

## 12. Geistiges Eigentum

Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Käufer keinerlei Eigentumsrechte an Zeichnungen, Software, Plänen, Unterlagen und dergleichen, die ihm möglicherweise zur Verfügung gestellt wurden. Der Verkäufer bleibt ausserdem alleiniger Eigentümer sämtlicher geistiger Eigentumsrechte oder gewerblicher Schutzrechte an gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen.

Sofern die gelieferten Produkte Software beinhalten, wird dem Käufer eine nicht übertragbare und einfache Lizenz zur zur kostenlosen Nutzung resp. Betrieb der Software gewährt. Für Fremdwartungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist werden keine Lizenzrechte gewährt. Die Software und die dazugehörige Dokumentation unterliegen dem Urheberrecht oder sonstigen

geistigen Eigentumsrechten vom Verkäufer oder denjenigen des jeweiligen Lizenzgebers.

Bei der Nutzung der verkauften Produkte garantiert der Käufer, dass das Urheberrecht oder sonstige geistige Eigentumsrechte an der zur Verfügung gestellten Software und Benutzerdokumentation nicht verletzt werden.

Stellt der Käufer dem Verkäufer einen Plan, ein Dokument oder ein sonstiges urheberrechtlich geschütztes Arbeitserzeugnis zur Verfügung, durch welches das Urheberrecht oder sonstige geistige Eigentumsrechte einer anderen Person verletzt werden, hat der Käufer den Verkäufer für sämtliche Ansprüche des Berechtigten schadlos zu halten und ihn in einem allfälligen Prozess zu unterstützen.

## 13. Datenschutz

In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (CH-DSG und EU-DSGVO) wird auf den verbindlichen Inhalt der aktuellen Datenschutzerklärung auf der Homepage des Verkäufers verwiesen.

## 14. Nutzung von Medien und Auskünften zu Referenzzwecken

Ohne anderslautende Vereinbarung ist es dem Verkäufer erlaubt, Fotos und Videos von Referenzprojekten aufzunehmen und zu Referenzzwecken auf digitalen Medien wie Print-, Social Media- und Online-Kanälen seiner Wahl zu veröffentlichen. Der Käufer ist bereit, sich für eine allfällige Referenzauskunft zur Verfügung zu stellen, sollte diese vom Verkäufer angefragt werden.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ist der statutarische Sitz des Verkäufers. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

Die vorliegende Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle Vorgängerversionen.

Waldner AG  
Stand 2024